

**Entscheidung nach dem BBergG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. LBEG v. 14.10.2021
- L1.4/L67141-03_21/2021-0003 -**

I.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Firma Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG, Am Stahlbrink 1, 49843 Gölenkamp mit der Entscheidung vom 14.10.2021 - L1.4/L67141-03_21/2021-0002 - die Änderung und Erweiterung ihres Quarzsandtagebaus am Standort Wilsum in der Gemarkung Haftenkamp (Landkreis Graftschaft Bentheim) gem. § 52 Abs. 2a BBergG i.V.m. §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG zugelassen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der in Ziffer 4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.10.2021 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 5 und 8 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden unter IV. gemäß § 74 Abs. 5 S. 2 VwVfG bekannt gemacht.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 09.11.2021 bis 22.11.2021 (jeweils einschließlich)

wie folgt aus:

Samtgemeinde Uelsen
49843 Uelsen, Itterbecker Straße 11, 1. Etage, Zimmer 43

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

Samtgemeinde Emlichheim

49824 Emlichheim, Hauptstraße 24, Rathaus, Bauverwaltung, 2. Etage, Raum 53

Montag bis Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 - 16:30 Uhr

Bedingt durch Corona-Schutzmaßnahmen ist ein konkreter Termin unter folgender Telefonnummer zu vereinbaren: 05943/809-153.

Samtgemeinde Neuenhaus

49828 Neuenhaus, Veldhausener Straße 26, Bürgerbüro

Montag	08.30 - 12.15 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.15 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.15 Uhr und 14.30 - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.15 Uhr

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

III.

Die Planfeststellung umfasst die Änderung und Erweiterung des seinerzeit vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie am 18.01.2011 unter dem Aktenzeichen W 7504 PFV I 2011-007-IV zugelassen Tagebaus in der Gemarkung Haftenkamp.

Die Erweiterung des Tagebaus erfolgt von Westen über den fortschreitenden Nassabbau nach Osten. Die für den Betrieb des Schwimmbaggers erforderlichen Einrichtungen (Stromerzeugung, Saugleitungen, Sandwäsche) wandern mit dem Abbau mit. Das Abbaugut wird über ein vorhandenes Förderband zur bestehenden Aufbereitungsanlage auf dem Gelände der bestehenden Betriebsstätte Wilsum-Nordost transportiert. Die weitere Klassierung, Verpackung und Verladung des gewonnenen Materials erfolgt dort auf den bestehenden und genehmigten Werksflächen.

Das Plangebiet umfasst mit dem Genehmigungsbereich ca. 44,7 ha Größe, wobei auf den reinen Tagebau rund 37 ha entfallen. Das Erweiterungsgebiet mit einer Größe von 10,2 ha enthält eine Abbaufäche von rund 7,0 ha.

Für die Förderung wird ein Zielwert von 500.000 t/a angestrebt, so dass der Abbau voraussichtlich 2028 beendet sein wird. Die Rekultivierung erfolgt abschnittsweise und zeitnah und wird etwa 1 Jahr nach Beendigung der Gewinnung abgeschlossen sein.

Für den Betrieb der Abbaustätte und die zugehörigen Arbeiten wurde ein üblicher Tagesbetrieb von 07:00 bis 19:00 Uhr genehmigt, der rein elektrische Pumpschiffbetrieb und lärmarme Arbeiten dürfen bei Bedarf auch von 06:00 bis 22:00 Uhr stattfinden.

Aufgrund der Erweiterung war auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Wasserentnahme durch die Sandgewinnung und die Wiedereinleitung dieses Wassers auf die Erweiterungsflächen auszuweiten.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Auf Antrag vom 02.05.2018 der IHB Quarzwerke GmbH & Co. KG (nun: Reef Quarzsandwerke GmbH & Co. KG, im Weiteren: Vorhabenträger), Am Stahlbrink 1, 49843 Gölenkamp, wird der für den

Quarzsandtagebau am Standort Wilsum
in der Gemarkung Haftenkamp, Gemeinde Gölenkamp,
Samtgemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim

beantragte

Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung des Quarzsandtagebaues „Wilsum“

- nachdem ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG) durchgeführt worden ist
- nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

Der bereits bestehende Quarzsandabbau war für die nachstehenden Flächen genehmigt worden:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haftenkamp	7	1, 2, 3, 5
	13	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10

Diese Zulassung beinhaltet die Erweiterung des Abbaus auf die nachstehenden Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haftenkamp	7	6, 7

Diese Zulassung regelt den bereits genehmigten Abbau auf folgenden Flächen neu:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Haftenkamp	7	1, 5
	13	8, 9, 10

Maßgeblich sind die Übersichtskarte des Plangebietes in Unterlage 3, Plan-Nr. 1 (siehe Abbildung 2 auf S. 43 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie die Detailkarte des Plangebietes in Unterlage 3, Plan-Nr. 2 (Siehe Abbildung 3 auf S. 44 des Planfeststellungsbeschlusses).

Der Abbau wird bis zu einer Tiefe von -6,50 mNHN (Normalhöhennull) zugelassen (ca. 25 m Abbautiefe).

Das Vorhaben ist entsprechend dem festgestellten Plan sowie den in dieser Zulassung festgelegten Einschränkungen und Nebenbestimmungen auszuführen.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Planfeststellung gem. § 68 WHG für den Ausbau eines Gewässers betreffend die Flurstücke 6 und 7 der Flur 7, Gemarkung Haftenkamp, Gemeinde Gölenkamp, Samtgemeinde Uelsen, als Folge der Erweiterung eines Bodenabbaus.
- Wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG zur Herstellung eines Grabens (Graben 2) einschließlich einer Verrohrung im Bereich einer Zufahrt auf dem Flurstück 7, Flur 7, Gemarkung Haftenkamp, Gemeinde Gölenkamp, Samtgemeinde Uelsen, mit einer Länge von 320 m zur Ableitung überschüssigen Wassers.

Die verfahrensrelevanten fristgemäßen Einwendungen sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wird.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung/diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).